Stadtwerke Lemgo GmbH

Anlage a zum LRV

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab dem 01.01.2020
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Lemgo GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen. Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Preisbestandteile

Entgelt 1	**für Anlagen mit Leistungsmessung**
Entgelt 2	**für Anlagen ohne Leistungsmessung**
Entgelt 3	**für Blindstromlieferung**
Entgelt 4	**für geduldete Notstromentnahme**
Entgelt 5	**für Differenzmengen**
Entgelt 6	**für Konzessionsabgabe**
Entgelt 7	**für Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**
Entgelt 8	**für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV**
Entgelt 9	**für Offshore-Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG Umlage**
Entgelt 10	**für abschaltbare Lasten nach AbschaltVO**
Entgelt 11	**für Messstellenbetrieb und Messung**
Entgelt 12	**für weitere Dienstleistungen**

Weitere Entgeltkomponenten

Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Preise aufgeschlagen. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) berechnet.

Preisblatt für die Netznutzung Strom
gültig ab dem 01.01.2020

Entgelt 1 - Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
Entnahmenetzebene	**Leistungspreis €/kWa**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/kWa**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Mittelspannungsnetz *	11,09	5,31	127,43	0,66
Umspannung zur Niederspannung	11,66	5,58	133,98	0,69
Niederspannungsnetz	9,98	5,81	137,55	0,71

* Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene	**Netzreservekapazität**		
	bis 200 h/a	**bis 400 h/a**	**bis 600 h/a**
	€/kWa	**€/kWa**	**€/kWa**
Mittelspannungsnetz	46,23	55,47	64,72
Umspannung zur Niederspannung	48,60	58,32	68,04
Niederspannungsnetz	49,90	59,88	69,86

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Monatsleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	21,24	0,66
Umspannung zur Niederspannung	22,33	0,69
Niederspannungsnetz	22,93	0,71

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Entgelt 2 - Anlagen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	59,00	5,80
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
a) Nachtspeicherheizung	59,00	3,27
b) Wärmepumpe	59,00	4,31
c) Ladesäule Elektromobilität	59,00	4,31

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Nachtspeicherheizung
Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt.
Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe
Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

c) Ladesäule Elektromobilität
Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. *
Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

Schwachlastzeit
Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

* Der Netzbetreiber behält sich weitere laststeuernde Maßnahmen zur Netzstabilisierung vor.

Entgelt 3 - Blindstromlieferung

Blindarbeit (Blindstrom) wird je zusätzlicher kvarh für die Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt, in der die Blindarbeit mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt.

Entnahmenetzebene	ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	1,00
Umspannung zur Niederspannung	1,00
Niederspannungsnetz	1,50

Entgelt 4 - Geduldete Notstromentnahme

Die Preise für die geduldete Stromentnahme von Netzkunden sind die vom Grundversorger (zur Zeit Stadtwerke Lemgo GmbH) veröffentlichten allgemeinen Preise zur Versorgung in der Niederspannung. Das Entgelt wird auf Anfrage mitgeteilt.

Entgelt 5 - Jahresmehr- und Jahresmindermengen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresmindermengen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.
Seit dem 01.05.2016 rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.
Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Entgelt 6 - Konzessionsabgabe

	ct/kWh
Konzessionsabgabe (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a)	0,61
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

Entgelt 7 - Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach KWKG

Verbrauch	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,226

Entgelt 8 - Belastungsausgleich nach § 19 StromNEV

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage
	ct/kWh
Kategorie A	0,358
Kategorie B	0,050
Kategorie C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Entgelt 9 - Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 7 EnWG

Offshore-Netzumlage	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,416

Entgelt 10 - Umlage für abschaltbare Lasten nach AbLaV

	ct/kWh
Umlage nach § 18 AbLaV	0,007

Entgelt 11 - Messstellenbetrieb und Messung

Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb und Messung €/Jahr
Mittelspannungslastgang-zählung	420,74
Niederspannungslastgang-zählung	197,10

Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
	jährliche Messung und MSB €/Jahr	halbjährliche Messung und MSB €/Jahr	vierteljährliche Messung und MSB €/Jahr	monatliche Messung und MSB €/Jahr
Eintarifzähler	8,56	11,98	18,82	46,18
Zweitarifzähler	10,70	14,12	20,96	48,32
Vier-Quadrantenzähler	71,39	74,81	81,65	109,01
Prepaymentzähler	84,53	87,95	94,79	122,15

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

Die Preise beziehen sich auf die Datenbereitstellung durch den Netznutzer. Für die persönliche Ablesung des Netzbetreibers wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € netto erhoben.

Entgelt 12 - Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Sperren Netzzugang [1.)2.)]	41,00
Entsperren Netzzugang [1.)]	41,00
Inkasso Außendienst [2.)]	41,00
Zählerwechsel auf Kundenwunsch, insbes. gem. § 21b Abs. 3b EnWG	55,50
Zusätzlich vom Transport-kunden in Auftrag gegebene Ablesung [1.)]	41,00
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden [2.)]	4,00

1.) Das Entgelt gilt von Mo. – Do. von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich das Entgelt um 33,00 € netto.

2.) Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.